

Verein

Werkheim Neuschwende, Trogen**Statuten Trägerschaft**

Stand Juni 2023

I. NAME, SITZ, ZWECK**Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verein Werkheim Neuschwende" besteht ein ausschliesslich gemeinnütziger und uneigennütziger Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Trogen.

Artikel 2 ZWECK

Der "Verein Werkheim Neuschwende" bezweckt, als Trägerschaft dem Werkheim Neuschwende zu dienen. Seine Aufgabe ist die rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Bestehens der genannten Institution. In dieser erhalten Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung eine ihrer Entwicklung gemässe Begleitung in Wohnen, Arbeit, Bildung, Pflege und Therapie. Hierbei werden die Methoden und Kenntnisse der Sozialtherapie sowie das anthroposophische Menschen- und Weltverständnis berücksichtigt. Die operative Führung der Institution, ihre betriebliche Gestaltung und Verwaltung, obliegen den Organen des Heimes und seiner Leitung.

II. MITGLIEDSCHAFT**Artikel 3 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen. Dies geschieht durch Beitrittserklärung, Aufnahme durch den Vorstand und Bezahlung des Jahresbeitrags. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages innert der auf der Rechnung angegebenen Frist. An der Vereinsversammlung sind mit Ausnahme der Mitarbeitenden sämtliche Mitglieder stimmberechtigt, welche im entsprechenden Geschäftsjahr den Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.
- 3 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

III. ORGANISATION**Artikel 4 Die Organe des Vereins**

- 1 Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

Artikel 5 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch einberufen.
- 2 Traktandierungs-Wünsche und Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor dem Datum der Vereinsversammlung bekannt zu geben.
- 3 Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand entweder von sich aus oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Artikel 6 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- h) Genehmigung und Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins.

Artikel 7 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Werkheim Neuschwende, Trogen**Statuten Trägerschaft**

Stand Juni 2023

- 2 Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er legt die Unterschriftsberechtigten und die Art der Zeichnung fest. Er ist zu sämtlichen zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Handlungen befugt. Darunter fallen insbesondere:
 - die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
 - die Wahl und Abberufung der Heimleiterin/des Heimleiters
 - der Kauf und Verkauf sowie die Belehnung von Liegenschaften und Grundstücken
 - der Abschluss von notariellen Verträgen und grundbuchamtlichen Verfügungen
 - das Einsetzen von Kommissionen/Ausschüssen für die Erfüllung von klar umrissenen Aufgaben
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gültig. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichtentscheid.
- 5 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Artikel 8 Die Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus einem fachlich ausgewiesenen Bücherexperten oder einer Treuhandgesellschaft.
- 2 Sie wird alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt
- 3 Sie hat dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Empfehlungen in Bezug auf die Abnahme der Jahresrechnung zu unterbreiten.

IV. MITTEL, HAFTUNG**Artikel 9 Mittel des Vereins**

- 1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks setzt der Verein
 - a) die Mitgliederbeiträge
 - b) Beiträge und Subventionen der Öffentlichen Hand
 - c) Spenden und Gönnerbeiträge
 - d) Legate, Schenkungen und Vermächtnisse
 - e) Erträge des Vereins sowie des Vereinsvermögensein.

Artikel 10 Haftung

- 1 Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**Artikel 11 Statutenänderungen**

- 1 Änderungen an diesen Statuten erfolgen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welchem mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein wird aufgelöst, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welchem mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Im Falle einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren steuerbefreiten, gleiche oder verwandte Zwecke verfolgenden Institutionen zugewendet. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Trogen, 14.02.2017, von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet

Statutenänderung Art. 3, Abs. 4 (neu); beschlossen an der 1. Mitgliederversammlung vom 01.06.2018